

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m<sup>2</sup>

## 0.4. GEBÄUDE

- 0.4.1 Dachform: Satteldach 22 - 30 °
- Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgauben: zulässig als Giebel- oder SchlepPGAuben bei einer Dachneigung von 30 °  
jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche,  
Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 Meter,  
max. 2 Dachgauben je Dachseite,  
max. Ansichtsfläche 3,00 qm je Dachseite,  
bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 qm  
Ansichtsfläche.  
Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig.
- Zwerchgiebel: zulässig, je Gebäudeseite max. 1 Zwerchgiebel im mittleren Gebäudedrittel,  
max. Breite 25 % der Gebäudelänge,  
die Traufhöhe ist entsprechend der Traufe des Hauptbaukörpers zu wählen.
- Kniestock: zulässig, max. Höhe 0,40 Meter bis Oberkante Pfette
- Dachfenster: zulässig, ihre Fläche darf max. 5 % der jeweiligen Dachflächenseite betragen.
- Traufhöhe: max. 6,00 Meter ab gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche).
- Sockel: max. 0,50 Meter
- Dachüberstände bei Ortgang: max. 1,00 Meter, bei Balkonen bis zu 1,80 Meter zulässig,
- Traufe: max. 1,00 Meter

## 0.8. ABSTANDSFLÄCHEN

0.8.1 Es gelten die Abstandsflächen nach Art 6 BayBO.